

## GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN

Die Ovum Heiztechnik GmbH leistet gegenüber der zuständigen Fachfirma auf die in der Preisliste angeführten Produkte eine Gewährleistung. Erweiterte Gewährleistungszeiträume sind durch entsprechende Kennzeichnungen an den Produkten ersichtlich.

### 1. GEWÄHRLEISTUNGSFRIST

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate ab Gefahrenübergang, sofern nicht nach dem Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt. Im Gewährleistungsfall tritt die Gesellschaft kein darüber hinaus gehender Anspruch auf Schadenersatz oder sonstige Entschädigungen welcher Art auch immer.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrenübergang zu laufen. Wurde eine gemeinsame Abnahme der Ware vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der Ware. Erfolgt jedoch nicht spätestens 5 (fünf) Tage nach Gefahrenübergang die gemeinsame Abnahme, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits mit Gefahrenübergang.

### 2. GEWÄHRLEISTUNGSUMFANG

Die Gewährleistung erstreckt sich auf die einwandfreie, dem Zweck entsprechende Werkstoffbeschaffenheit und Verarbeitung und die einwandfreie Funktion der Geräte zum Zeitpunkt der Auslieferung. Änderungen in Konstruktion/Farabweichungen/ Software und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Bei notwendigen Gewährleistungsarbeiten werden für die Dauer von 2 Jahren ab Inbetriebnahme, die benötigten Ersatzteile kostenlos zur Verfügung gestellt und die Arbeitskosten und die Fahrtspesen sind laut Punkt 8 zu berücksichtigen.

Ausgenommen von der Gewährleistung sind Verschleißteile wie zum Beispiel: Magnesium-Schutzanode, Filtereinsätze, Dichtungen, Sicherungen, Akkus und Batterien und dgl., sowie Undichtheiten an lösbaren Verschraubungen und daraus resultierende weitere Schäden.

Mangels gesonderter Vereinbarung und soweit gesetzlich zulässig übernimmt die Gesellschaft keine Gewährleistung für Umänderungen oder Umbauten alter sowie betriebsfremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren.

### 3. DIE GEWÄHRLEISTUNG

Erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Entstehungsursachen nicht auf Schäden, die eingetreten sind, durch:

- Höhere Gewalt wie Blitzschlag, Feuer, Sturm, Hagel, Frost usw.
- Montage- oder Bedienungsfehler, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder unzumutbare Verwendung
- Schlechte Heizungswasserqualität oder Trinkwasserqualität, Korrosion
- Frost- und Korrosionsschäden bei Anlagen (z.B. Grundwasser, Monoblock) ohne Sicherheits-Wärmetauscher-Set

Die Gewährleistung der Gesellschaft ist ausgeschlossen,

wenn sich der Abnehmer bei Aufstellung, Montage oder Verwendung der Ware nicht an die Anordnungen oder allfälligen Betriebsbedingungen der Gesellschaft gehalten hat, der Mangel durch den Abnehmer oder durch Dritte verursacht wurde oder diese Personen Manipulationen oder Reparaturen an der Ware oder an dem Werk vorgenommen haben.

### 4. MELDEPFLICHT

Mängel oder das Fehlen von Teilen sind binnen 5 (fünf) Werktagen bei der Gesellschaft nachweislich einlangend schriftlich – unter sofortiger Einstellung einer etwaigen Verwendung – zu rügen; andernfalls gilt die Ware als vorbehaltlos und mangelfrei übernommen. Diese Frist gilt bei offenen Mängeln ab Beginn der Gewährleistungsfrist und bei verdeckten Mängeln ab Entdecken der Mängel.

### 5. GEWÄHRLEISTUNGSERFÜLLUNG

Die von einem Mangel rechtswirksam verständigte Gesellschaft kann ihrer Gewährleistungspflicht nach ihrer Wahl wie folgt nachkommen:

- 5.1 Nachtrag des Fehlenden;
- 5.2 Nachbesserung der Ware an Ort und Stelle;
- 5.3 Aufforderung zur Rücksendung der mangelhaften Ware oder der mangelhaften Teile und Nachbesserung bei der Gesellschaft oder an einem anderen von der Gesellschaft bezeichneten Ort;
- 5.4 Ersatz der mangelhaften Ware;
- 5.5 Ersatz der mangelhaften Teile der Ware.

Weitere Verpflichtungen treffen die Gesellschaft im Rahmen der Gewährleistung – soweit gesetzlich zulässig – nicht; dies betrifft insbesondere die Übernahme von Transport-, Montage- und sämtlichen Montageebenenkosten.

Der Nachtrag, die Nachbesserung oder der Ersatz ist von der Gesellschaft zumindest 8 (acht) Werktage im Vorhinein bekanntzugeben. Ist der Abnehmer – ohne den Termin zuvor beeinsprucht zu haben – aus von ihm zu vertretenden Gründen bei diesem nicht anwesend oder hat er durch eigenmächtiges Handeln diese Maßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht, gilt dies als Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche.

### 6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Es wird nur dann Gewährleistung gestattet, wenn die Geräte von einer gewerblich konzessionierten Fachfirma ordnungsgemäß, unter Berücksichtigung der Montageanleitungen und Montagehinweise, der gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Normen installiert und von einem befugten OVUM-Partnerbetrieb in Betrieb genommen wurden (Rückmeldungen an OVUM mit vom Kunden unterschriebenen Inbetriebnahmeprotokoll) und die vorgeschriebenen Wartungen durchgeführt wurden. Bei Fremdeingriffen in die gelieferten Geräte erlischt jeder Gewährleistungsanspruch. Ge-

währleistungsreparaturen dürfen unter Einhaltung der von der Gesellschaft vorgegebenen Abwicklung nur von Personen durchgeführt werden, die von der Gesellschaft dazu bevollmächtigt sind.

Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum der Gesellschaft über. Ersatzteile werden bei Auslieferung jedenfalls in Rechnung gestellt und im Gewährleistungsfall mit der Retournierung der defekten Teile gutgeschrieben.

Die Gewährleistungsfrist wird durch die Erbringung von Leistungen nicht verlängert oder erneuert. Auf ausgetauschte Teile gilt ab Montagetermin die gesetzliche Gewährleistungszeit von 2 Jahren.

Gewährleistungsanspruch besteht nur, wenn vom zugelassenen Kundendienst die regelmäßigen Wartungsarbeiten wie Dichtheits- und Funktionsprüfung der Kältekreisläufe, Register- und Plattentauscherreinigung sowie Kontrolle der Schutzanode (Zeitintervalle je nach Wasserqualität, jedoch mindestens alle 2 Jahre) durchgeführt werden. Bei Wärmepumpen ist nach dem 1. Jahr danach alle 2 Jahre eine Überprüfung vorgeschrieben. Die Inbetriebnahme muss spätestens 1 Jahr ab Auslieferung erfolgen, ansonsten gelten die gesetzlichen Gewährleistungspflichten ab Lieferdatum plus 1 Jahr. Schadenersatzansprüche aufgrund eines Gewährleistungsfalles

sind ausgeschlossen. Es werden auch keine weiteren Kosten (wie z.B. Fehlerfeststellung u. dgl.) übernommen, sondern nur die entsprechenden Reparaturkosten für das Gerät.

## **7. BESONDERE BEDINGUNGEN**

Bei Streitigkeiten über das Bestehen oder den Umfang von Gewährleistungsansprüchen ist die Gesellschaft berechtigt, die Ware oder das Werk durch einen Sachverständigen oder einen gerichtlich beeideten Sachverständigen für beide Vertragsteile bindend überprüfen zu lassen. Stellt sich heraus, dass der behauptete Anspruch des Abnehmers auf Gewährleistung nicht besteht, so trägt der Abnehmer die Kosten des Sachverständigen.

## **8. ZUSATZBEDINGUNGEN**

Arbeitskosten und Fahrtspesen werden nur für die tatsächliche Reparatur, nicht jedoch für die Fehlersuche übernommen. Bei einem Gesamtrabatt bzw. einem Servicerabatt ist diese Kostenübernahme bereits durch den gewährten Rabatt abgegolten und wird nicht ersetzt. Montagezeiten für Gewährleistungsaufwendungen sind in Abhängigkeit des Produktes gedeckelt. Es gilt für Gewährleistungsarbeiten ein maximaler Stundensatz von netto 45€/60min als vereinbart.

**ovum** HEIZTECHNIK GMBH

A-6322 Kirchbichl

Tirolerstraße 31

Tel.: +43 5332/81238-0

E-Mail: [office@ovum.at](mailto:office@ovum.at)

[www.ovum.at](http://www.ovum.at)